

Arbeitsmittelbetriebsanweisung

Der Betrieb und Verkehr mit Flurförderzeugen

1. Anwendungsbereich

Der Betrieb und Verkehr mit Flurförderzeugen

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Beim innerbetrieblichen Transport mit Gabelstaplern ergeben sich Gefahren u.a. durch zu hohe Geschwindigkeiten, insbesondere im Bereich von Arbeitsplätzen der Kollegen, im Bereich von Kurven und an unübersichtlichen Stellen. Weitere Ursachen für Unfälle sind falsch aufgenommene Last, Überlastung der Stapler, eingengte Sichtverhältnisse auf dem Stapler und beengte Verkehrswege.
- Durch den Einsatz von diesel-/gasbetriebenen Staplern in geschlossenen Hallen könne giftige Abgase die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen.



3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Stapler dürfen nur von min. 18 Jahre alten geeigneten Personen geführt werden, die in der Führung ausgebildet sind, körperlich und geistig geeignet sind und vom Unternehmer schriftlich beauftragt sind. Azubis unter 18 Jahren dürfen nur unter Aufsicht und zu Ausbildungszwecken einen Stapler bedienen. Siehe auch **GB 1.13.09**.
- Vor Arbeitsbeginn hat der Staplerfahrer eine Sicht- und Funktionsprüfung an folgenden Teilen des Staplers durchzuführen: Fahrgestell, Reifen, Fahrerschutzdach, Antrieb, Betriebs- und Feststellbremse, Lenkung (Lenkungsspiel max. 2 Finger breit), Lastaufnahmeeinrichtung (einschl. Ketten, Zustand der Gabeln), Hydrauliksystem, Hupe, Beleuchtung, Lastschutzgitter, Batterie bzw. Abgaseinrichtung.
- **Beim Aufnehmen der Last ist zu beachten:**
 1. Tragfähigkeit nicht überschreiten. Typenschild und Lastschwerpunktdiagramm beachten.
 2. Last so aufnehmen, dass sich der Lastschwerpunkt so nah wie möglich am Gabelrücken befindet.
 3. Hubmast zum Fahrer hin neigen.
- **Beim Absetzen der Last ist auf folgendes zu achten:**
 1. Last nur unmittelbar vor dem Absetzen bei stehendem Stapler anheben oder absenken.
 2. Hubgerüst nur über der Stapelfläche nach vorne neigen.
 3. Bei angehobener Last den Stapler nicht verlassen.
 4. Last nicht auf beschädigten Transport- oder Lagermitteln (z.B. Paletten, Gitterboxen, Behälter) stapeln.
- Abstellen des Staplers: Gabeln absenken, Handbremse anziehen, Gang auf Null stellen, Zündschlüssel abziehen, keine Verkehrs- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöschgeräte usw. verstellen.
- Mitnahme von Personen: Grundsätzlich dürfen auf dem Stapler oder dem Lastaufnahmemittel keine Personen transportiert werden; eine Ausnahme ist die sicher angebrachte Arbeits- oder Montagebühne.
- Verkehrswege: Es dürfen nur freigegebene Verkehrswege befahren werden. Auf öffentlichen Verkehrswegen darf nur mit besonders zugelassenen Staplern gefahren werden.
- Keine Last auf Verkehrs- u. Rettungswegen, vor Notausgängen, elektrischen Verteilungen und Feuerlöschgeräten abstellen.
- Fahrer/innen die bei einer ärztlichen Untersuchung auf Grund einer festgestellten Sehschwäche und damit der sichere Umgang mit einem Flurförderzeug nicht mehr gewährleistet wäre, eine Brille verordnet bekommen haben, sind verpflichtet auch diese zu tragen. (Dies gilt auch für die Steuerung von Firmenfahrzeugen)
- **Weitere Sicherheitsregeln/-maßnahmen siehe DGUV Information 208-004**

4. Verhalten bei Störungen/im Gefahrenfall

Der Vorgesetzte ist sofort über Mängel am Stapler, den Transporthilfsmitteln oder an den Verkehrswegen zu informieren. Der Stapler ist gegen Wieder in Gang setzen zu sichern. Defekte Stapler dürfen nicht benutzt werden.

5. Erste Hilfe

Notruf: 0-112



- Informieren Sie sich wo Verbandmittel aufbewahrt werden.
- Denken Sie bei einem Unfall daran, nicht nur den Verletzten zu retten und Erste Hilfe zuleisten (Blutung stillen, verletzte Gliedmaßen ruhig stellen, Schock bekämpfen), sondern auch die Unfallstelle abzusichern. Für die Erste Hilfe einen ausgebildeten Ersthelfer heranziehen.
- Lassen Sie auch kleinere Verletzungen sofort verbinden.
- Suchen Sie einen Durchgangsarzt auf, wenn aufgrund der Verletzung mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist.
- Melden Sie jeden Unfall unverzüglich Ihrem Vorgesetzten oder dessen Vertreter.
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen ins Verbandsbuch eingetragen werden.



6. Instandhaltung, sachgerechte Entsorgung



- Stapler sind mindestens einmal jährlich durch betriebseigene Staplerwerkstatt auf Betriebssicherheit zu prüfen.
- Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von hierzu beauftragten Personen durchgeführt werden
- Bei Instandhaltungsarbeiten ist der Stapler gegen unbeabsichtigtes Fortrollen zu sichern bei Arbeiten unter hochgefahrenem Lastaufnahmemittel ist diese gegen Absinken zu sichern. Für die Entsorgung (z.B. Altöl ist die betriebseigene Staplerwerkstatt zuständig).

Freigabe:

Verantwortungsbereich: